

Satzung über die Erhebung von Standgeldern für Festplätze in der Stadt Gütersloh vom 20.06.2008

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.06.2008 gem. § 7, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festplätze

Die Stadt Gütersloh unterhält zur Durchführung von Veranstaltungen folgende Festplätze:

- a. Städt. Marktplatzgelände Gütersloh
- b. Festplatz Friedrichsdorf, Johannes-Brahms-Straße
- c. Festplatz Spexard, Lukasstraße

§ 2 Standgeld

1. Das Standgeld für das städt. Marktplatzgelände beträgt je Tag
 - a. für Kirmesveranstaltungen, Ausstellungen und alle weiteren nicht unter Buchstabe b. genannten Veranstaltungen 1.200,00 €
 - b. für Zirkusveranstaltungen 200,00 €

2. Das Standgeld für die Festplätze Friedrichsdorf und Spexard beträgt je Tag
 - a. für Zirkusveranstaltungen 50,00 €
 - b. Den örtlichen Vereinen wird das Festplatzgelände zur Durchführung der traditionellen Festveranstaltungen (Schützenfest, Feuerwehrfest u.ä.) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Dem Standgeld wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

4. Das Standgeld kann ermäßigt werden, sofern nur eine Teilfläche des Veranstaltungsplatzes in Anspruch genommen wird. In begründeten Einzelfällen kann in öffentlichem Interesse auf ein Standgeld verzichtet werden. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung bzw. Verzicht besteht nicht.

5. Zur Sicherstellung der Auflagenerfüllung kann eine Kautions gefordert werden. Die Höhe der Kautions wird gesondert festgesetzt.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.